

**ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DEN  
STUDIENGANG TRANSLATIONAL NEUROSCIENCE MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER-OF-SCIENCE“  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 11.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Absatz 7, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens
- § 7 Täuschung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum „Master-of-Science“-Studiengang Translational Neuroscience an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 2**

**Auswahlkommission**

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Translational Neuroscience. Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum „Master-of-Science“-Studiengang Translational Neuroscience bestellt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers. Die Auswahlkommission entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und führt das Zulassungsverfahren gemäß § 5 durch.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professor/innen der Theoretischen Medizin bestellt. Weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät bestellt. Ein Mitglied kann aus der Gruppe der Dozenten und Dozentinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine Person aus den entsprechenden Gruppen als Stellvertretung bestellt.

(3) Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science“-Studiengang Translational Neuroscience ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung

(a) die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (entsprechend 180 ECTS Punkten) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 oder besser. Fachlich einschlägig ist ein neuro- oder naturwissenschaftliches Studium oder ein ähnlicher Abschluss oder das Studium der Humanmedizin an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens sieben in Vorlesungen und Praktika erworbene Leistungspunkte in Zell- und Molekularbiologie,
2. mindestens fünf in Vorlesungen und Übungen erworbene Leistungspunkte in Biochemie,
3. mindestens acht in Vorlesungen und Praktika erworbene Leistungspunkte in Physiologie oder/und Anatomie/Neuroanatomie.

(b) die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung über den Sprachnachweis zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den unter 1. bis 3. genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte der studierten Module mit denjenigen der entsprechenden Module des jeweiligen fachlich einschlägigen „Bachelor-of-Science“-Studiums der Biologie und des Studiums der Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(2) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

### § 4

#### Termine, Fristen und Unterlagen

(1) Das „Master-of-Science“-Studium Translational Neuroscience an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist entsprechend der Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Heinrich-Heine-Universität an diese zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Der Antrag auf Zulassung wird gestellt über ein elektronisches Bewerbungsportal des Fachs Translational Neuroscience der Heinrich-Heine-Universität. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss folgende Unterlagen hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das die Noten von mindestens 80% der zu erwerbenden Leistungspunkte des nach § 3 Absatz 1 vorausgesetzten, bisherigen Studiums eingegangen sind. Die

in § 3 Abs. 1 unter 1. bis 3. geforderten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits vollständig vorliegen.

2. Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
3. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 3 Absatz 1 lit. b (z.B. Sprachzertifikat in Englisch gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) des Niveau B2 oder besser).
4. Gegebenenfalls Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen (z.B. Behindertenausweis und fachärztliches Gutachten).

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 2 nicht fristgerecht eingereicht hat.

## § 5

### Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den „Master-of-Science“-Studiengang Translational Neuroscience, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Absatz 1 vorgenommen, wenn eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren (NC) festgesetzt ist.

(2) Abschlussnoten ausländischer Bewerberinnen bzw. Bewerber werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.

(3) Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Absatz 1 gebildet. Die Abschlussnote wird bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(4) Maximal 2% der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Wege einer Härtefallregelung vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

## § 6

### Abschluss des Zulassungsverfahrens

(1) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zum „Master-of-Science“-Studiengang Translational Neuroscience an der Heinrich-Heine-Universität ausgewählt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens hierüber eine Mitteilung.

(2) Die Mitteilung enthält eine Frist, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber sich in den „Master-of-Science“-Studiengang Translational Neuroscience der Heinrich-Heine-Universität einzuschreiben hat. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung, so gilt dies als Ablehnung des angebotenen Studienplatzes. Der Studienplatz wird anschließend der bzw. dem auf der Rangliste bislang nicht berücksichtigten Nächstplatzierten, die bzw. der noch keine Zulassung erhalten hat, zugewiesen. Sie oder er erhält sodann einen Bescheid nach Absatz 1.

(3) Wird eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin bzw. der Rektor hierüber einen Bescheid. Der Bescheid wird in elektronischer Form bekannt gemacht und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Einschreibung fristgemäß in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7

### Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 bzw. § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so kann der Bescheid nach § 6 zurückgenommen werden.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.03.2016.

Düsseldorf, den 11.07.2016

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)